

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf (Vermieterin) vertreten durch den Oberstadtdirektor

und _____ (Mieter)

wird für die Benutzung des Schlosses Benrath folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Stadt Düsseldorf vermietet für die Durchführung

im Schloß Benrath folgende Räume:

- | | | |
|--------------------------|----------------------------------|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | den Eingangsraum (Ordonnanz), | Raum Nr. 26 (Anlage 1) |
| <input type="checkbox"/> | den Garderobenraum (Vorzimmer), | Raum Nr. 23 (Anlage 1) |
| <input type="checkbox"/> | das Vestibül, | Raum Nr. 1 (Anlage 1) |
| <input type="checkbox"/> | den Kuppelsaal, | Raum Nr. 15 (Anlage 1) |
| <input type="checkbox"/> | den östlichen Gartensaal, | Raum Nr. 16 (Anlage 1) |
| <input type="checkbox"/> | den westlichen Gartensaal, | Raum Nr. 14 (Anlage 1) |
| <input type="checkbox"/> | das Schlafzimmer der Kurfürstin, | Raum Nr. 17 (Anlage 1) |
| <input type="checkbox"/> | das dazugehörige Kabinett, | Raum Nr. 22 (Anlage 1) |
| <input type="checkbox"/> | das Schlafzimmer des Kurfürsten, | Raum Nr. 9 (Anlage 1) |
| <input type="checkbox"/> | das dazugehörige Kabinett, | Raum Nr. 8 (Anlage 1) |
| <input type="checkbox"/> | die Küchenräume im Keller, | (Anlage 2) |
| <input type="checkbox"/> | den Fahrerraum im Keller. | (Anlage 2) |

§ 2

Die Mietzeit

beginnt am _____ um _____ Uhr

und endet am _____ um _____ Uhr.

§ 3

Diesem Mietvertrag liegt die für Schloß Benrath geltende Benutzungsordnung zugrunde.

§ 4

Gem. § 13 Abs. 1 u. 2 der Benutzungsordnung ist folgendes Entgelt zu entrichten:

1. Raummiete - einschließlich der Benutzung des Eingangs- und des Garderobenraumes für

- | | | |
|--------------------------|---------------------------------|------------|
| <input type="checkbox"/> | das Vestibül | _____ EUR, |
| <input type="checkbox"/> | den Kuppelsaal | _____ EUR, |
| <input type="checkbox"/> | den östlichen Gartensaal | _____ EUR, |
| <input type="checkbox"/> | den westlichen Gartensaal | _____ EUR, |
| <input type="checkbox"/> | das Schlafzimmer der Kurfürstin | _____ EUR, |
| <input type="checkbox"/> | den dazugehörigen Salon | _____ EUR, |
| <input type="checkbox"/> | das Schlafzimmer des Kurfürsten | _____ EUR, |
| <input type="checkbox"/> | den dazugehörigen Salon | _____ EUR, |
| <input type="checkbox"/> | die Küchenräume im Keller | _____ EUR, |
| <input type="checkbox"/> | den Fahrerraum im Keller | _____ EUR, |

2. Kosten für

- | | | |
|--------------------------|------------------------------------------------|------------|
| | Heizung | _____ EUR, |
| <input type="checkbox"/> | Strom | _____ EUR, |
| <input type="checkbox"/> | Auslegen der Veranstaltungsräume mit Teppichen | _____ EUR, |
| <input type="checkbox"/> | | _____ EUR, |

<input type="checkbox"/>	_____ EUR,
<input type="checkbox"/>	_____ EUR,
<input type="checkbox"/> Transportarbeiten	_____ EUR,
<input type="checkbox"/> Auf- und Abbauarbeiten	_____ EUR,
<input type="checkbox"/> Aufsichtspersonal	_____ EUR,
<input type="checkbox"/> Reinigungsarbeiten	_____ EUR,
<input type="checkbox"/> Summe Ziff. 1 und 2	_____ EUR,
<input type="checkbox"/> Vorauszahlung	_____ EUR,

Entgelte für nicht unter Ziff. 1 und 2 genannte Sonderleistungen der Stadt werden dem Mieter nach Beendigung der Mietzeit besonders berechnet.

§ 5

Die Entgelte sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung, nämlich am _____, zu zahlen. Die Entgelte für Sonderleistungen der Stadt werden mit Zugang der Rechnung fällig und müssen innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungszugang bei der Stadt eingehen. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Düsseldorf unter Angabe der Personenkonto-Nummer

_____ zu leisten.

Kommt der Mieter mit Zahlungen in Verzug, so kann die Stadt Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen.

§ 6

(1) Der Mieter darf folgende, für die Durchführung der Veranstaltung notwendige, Ausstattungsgegenstände einbringen:

_____.

(2) Der Auf- und Abbau der eingebrachten Ausstattungsgegenstände ist nur während der vereinbarten Mietzeit zulässig. Wird diese überschritten, werden dem Mieter die dadurch der Stadt entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

Die Stadt ist berechtigt, vom Mieter eingebrachte und nicht rechtzeitig entfernte Gegenstände ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Mieters abtransportieren und einlagern zu lassen. Für Schäden, die hierbei entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 7

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die Stadt (Kulturamt) rechtzeitig, spätestens jedoch 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung, über den geplanten Ablauf der Veranstaltung zu unterrichten.

(2) Die Bewirtung der Gäste mit Getränken und Speisen bei repräsentativen Veranstaltungen erfolgt durch

_____ (Firma);

die Organisation ist mit der Stadt abzusprechen. Speisen und Getränke dürfen nur auf den dafür eingebrachten Tischen abgestellt werden.

(3) Das Aufstellen bzw. Entfernen von Blumenschmuck erfolgt durch

_____ (Firma).

Es dürfen nur Gestecke mit gebundenem Wasser (z. B. in Big Mosy oder ähnlicher Steckmasse) verwendet werden. Der Blumenschmuck darf nur auf den eingebrachten Ausstattungsgegenständen und in Ausnahmefällen nur auf den durch Glasplatten geschützten historischen Tischkonsolen aufgestellt werden.

§ 8

(1) Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat im Benehmen mit der Stadt für eine ausreichende Einlaßkontrolle Sorge zu tragen.

(2) Den Anordnungen und Weisungen der von der Stadt eingesetzten Dienstkräfte ist Folge zu leisten. Sie führen während der Veranstaltung die Aufsicht über die überlassenen Räume. Der Mieter ist verpflichtet, dem Personal der Stadt den Zutritt zu den Mieträumen zu gewähren.

Durch diese Bestimmungen werden die Verpflichtungen des Mieters nach Abs. 1 bzw. die Haftungsregelung nach § 16 nicht berührt.

§ 9

Der Mieter ist verpflichtet,

die mit _____ Personen festgesetzte Besucherzahl nicht zu überschreiten. Für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, haftet der Mieter.

§ 10

(1) Die Licht-, Heizungs- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur vom Personal der Stadt bzw. der von ihr dazu bestimmten Personen bedient werden.

(2) Zum Schutz des Schlosses und seiner Ausstattungsgegenstände sind die Vorschriften über die Klima- und Heizungsregelungen unbedingt einzuhalten.

(3) Der Mieter ist damit einverstanden, daß alle übrigen Arbeiten, insbesondere Transportarbeiten, Auf- und Abbauarbeiten und die Reinigung der Räume durch die von der Stadt bestimmten Firmen und Personen auf Kosten des Mieters durchgeführt werden.

§ 11

Die bei Veranstaltungen genutzten Räume des Erdgeschosses werden auf Kosten des Mieters vollständig mit Teppichen ausgelegt.

§ 12

Das Rauchen ist in den Räumen des Schlosses nicht erlaubt. In besonderen Ausnahmefällen kann nach Absprache mit der Stadt (Kulturamt) das Rauchverbot aufgehoben werden. Dann ist jedoch eine Brandsicherheitswache der Berufsfeuerwehr erforderlich. Für die Brandsicherheitswache endet der Dienst 2 Stunden nach Verlassen des letzten Teilnehmers oder des letzten Bediensteten eines vom Veranstalter herangezogenen Unternehmers.

Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Mieter.

§ 13

Parken auf dem Schloßgelände ist grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 14

(1) Der Mieter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber bzw. der GEMA einzuholen. Er hat die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Stadt geltend gemacht werden.

Wegen dieser Verpflichtung ist die Stadt berechtigt, vor der Veranstaltung vom Mieter Sicherheitsleistungen in Höhe von _____ EUR zu fordern.

Wird Sicherheitsleistung verlangt und geht das Geld nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Stadt ein, so ist diese von allen Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag, ohne Anspruch des Mieters auf Leistung von Schadenersatz, entbunden.

Der Mieter hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften - insbesondere die Vorschrift für den Feuerschutz und die Vorschriften der Bauordnung für das Land NW - zu beachten. Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen gefordert, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Mieters.

§ 15

Die Mieträume und die dort vorhandenen Ausstattungsgegenstände gelten als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen, sofern der Mieter nicht unverzüglich nach Beginn der Mietzeit vorhandene Mängel der Stadt anzeigt.

§ 16

(1) Der Mieter haftet - auch ohne eigenes Verschulden - für alle der Stadt und ihren Bediensteten entstandenen Schäden, die insbesondere durch ihn, Personal bzw. Beauftragte des Mieters oder Veranstaltungsteilnehmer im Zusammenhang mit der Veranstaltung, ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung, verursacht worden sind.

(2) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Mieters selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Mieter, seinem Personal, Beauftragten oder Veranstaltungsteilnehmern, vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt nur, wenn ihre Bediensteten oder Beauftragte diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Von Schadenersatzansprüchen Dritter hat der Mieter die Stadt freizustellen.

(4) Bei Schäden, die auf die Beschaffenheit der Mietgegenstände selbst zurückzuführen sind, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

(5) Dem Mieter wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Stadt kann den Abschluß einer solchen Versicherung verlangen.

§ 17

Führt der Mieter aus irgendeinem Grunde - mit Ausnahme eines von der Stadt zu vertretenden Grundes - die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er den im Mietvertrag ausgewiesenen Mietzins und die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 18

(1) Der Oberstadtdirektor kann bis vier Wochen vor der Veranstaltung die Überlassung widerrufen, wenn die Schloßräume für eine Veranstaltung der Stadt, des Landes oder des Bundes benötigt werden. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(2) Die Stadt ist berechtigt, aus wichtigem Grunde vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Mieter den Mietzins nicht fristgerecht entrichtet, oder in anderer Weise gegen Bestimmungen dieses Mietvertrages verstößt;
2. der Nachweis der eventuell erforderlichen Genehmigungen, Anmeldungen usw. nicht erbracht wird;
3. Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen;
4. durch höhere Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können;
5. Außergewöhnliche Umstände dies im öffentlichen Interesse erfordern.

(3) Bei einem Rücktritt gem. Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 bleibt der Mieter zur Zahlung des Mietzinses und der Entgelte für tatsächlich entstandene Kosten verpflichtet.

(4) Der Rücktritt ist dem Mieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat bei einem Rücktritt der Stadt gem. Abs. 2 keinen Entschädigungsanspruch.

§ 19

Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 20

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

§ 21

Erfüllungsort ist Düsseldorf. Für Zahlungen sind die Geschäftsräume der Stadt Erfüllungsort.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist Düsseldorf. Diese Vereinbarung gilt, wenn der Vertragspartner der Stadt Düsseldorf Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder, wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Für die Geltendmachung von Ansprüchen im Mahnverfahren ist das Amtsgericht Düsseldorf zuständig. Diese Vereinbarung gilt, wenn die vorstehende Regelung über den ausschließlichen Gerichtsstand nicht eingreift.

Düsseldorf, den _____

Düsseldorf, den _____

Die Mieterin/der Mieter

Die Vermieterin
